



Die Realisierung des Bauvorhabens erfordert eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die textlichen Festsetzungen um einen Zusatz bezüglich der Überschreitung der Baugrenzen für das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes „Niehoffs Kamp“ zu erweitern, um für künftige gleichgelagerte Fälle nicht jeweils eine Bebauungsplanänderung durchführen zu müssen. In Abstimmung mit dem Bauordnungsamt des Kreises sollen die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Niehoffs Kamp“ wie folgt ergänzt werden:

#### Überschreitung der Baugrenzen

„Untergeordnete eingeschossige Bauteile, wie Wintergärten, mit einer maximalen Höhe von 3,00 m gemessen vom Erdgeschossfußboden dürfen als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB auf einer Länge von maximal 5,00 m bis zu 2,00 m über die Baugrenze treten. Der Ausbau von Balkonen ist auf den Bauteilen nicht zulässig.“

Damit kann der Antragsteller sein Vorhaben weitgehend realisieren.

Der Satzungsentwurf mit Begründung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Niehoffs Kamp“ ist als **Anlage II** beigefügt.

Zur Durchführung der Bebauungsplanänderung ist es erforderlich, einen Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Im Auftrage:

Kortüm  
Sachbearbeiterin

Wellner  
Fachbereichsleiter

Niehues  
Bürgermeister

#### **Anlage(n):**

Anlage I: Antrag

Anlage II: Satzungsentwurf bestehend aus Satzungstext und Begründung